

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Nicole Gohlke, Clara Bünger,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2804 –**

Musikveranstaltungen der extremen Rechten im zweiten Quartal 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bedeutung von Musik für die Szene der extremen Rechten ist in zahlreichen Studien nachdrücklich belegt worden. Als vermeintlich unpolitische „Einstiegsdroge“ bieten Rechtsrock und die verschiedenen, innerhalb der extremen Rechten verbreiteten Musikstile die Möglichkeit, vor allem Jugendliche anzusprechen und mit der extrem rechten Szene in Berührung zu bringen. Nicht erst seit dem Versuch von Kameradschaftsspektrum und NPD, mittels der sogenannten Schulhof-CD gezielt Jugendliche über das Medium Musik für ihre politischen Ziele zu interessieren, ist dieser Zusammenhang evident.

Konzerte, der Austausch von CDs, das Eintauchen in ein von der extremen Rechten dominiertes Umfeld sind die ersten Berührungspunkte vieler Jugendlicher mit dieser Szene. Über die nationalistischen, rassistischen und antisemitischen Texte werden wichtige Botschaften der extremen Rechten verbreitet.

Die Durchführung von Musikveranstaltungen der extremen Rechten stellt somit eine aktive Werbung für die Ziele der Szene dar und lässt die extreme Rechte als attraktive Gestalterin jugendkultureller Freizeitangebote erscheinen. In zahlreichen Regionen der Bundesrepublik Deutschland stellen solche Veranstaltungen die herausragenden und deshalb besonders beliebten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung dar.

1. Wie viele Musikveranstaltungen der extremen Rechten fanden im zweiten Quartal 2022 im Bundesgebiet insgesamt statt?
 - a) Wie viele dieser Konzerte wurden offen angekündigt, und wie stellt sich die Verteilung nach Bundesländern dar (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele dieser Konzerte wurden konspirativ angekündigt, und wie stellt sich die Verteilung nach Bundesländern dar?

Die Fragen 1 bis 1b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden von April bis Juni 2022 im Bundesgebiet 26 rechtsextremistische Musikveranstaltungen, davon sieben Konzerte und 19 Liederabende, statt.

Zu folgenden 14 Musikveranstaltungen liegen bislang Informationen über eine offene Ankündigung bzw. Durchführung vor:

Datum	Ort	Land	Auftretende
02.04.2022	Memmingen	BY	„Antikonform“, „Heiliger Krieg“, „Kodex Frei“
15.04.2022	Zittau	SN	„Thematik 25“
16.04.2022	Keine offenen Erkenntnisse*	ST	„Eidstreu“, „Ewiger Sturm“
16.04.2022	Torgau-Staupitz	SN	„Brutal Attack“, „Kraftschlag“, „Odessa“, „Volksnah“
07.05.2022	Porta Westfalica	NW	„Oidoxie“
07.05.2022	Keine offenen Erkenntnisse*	BB	„Eidstreu“
08.05.2022	Eisenach	TH	„Lunikoff“
10.06.2022	Torgau-Staupitz	SN	„Neubeginn“, „Front 776“, „Mistreat“
11.06.2022	Torgau-Staupitz	SN	„Deutschtum“, „Mistreat“, „Stahlkappenglanz“, „Green Arrows“
11.06.2022	Alzey-Weinheim	RP	„Mjöltnir“, ein Liedermacher
17.06.2022	Torgau-Staupitz	SN	„Endstufe“, „Eskalation“, „Code 1“
18.06.2022	Eisenach	TH	„Hermunduren“, „White Rebel Voice“
25.06.2022	Memmingen	BY	„Smart Violence“
28.06.2022	Lunzenau	SN	„Lunikoff“

* Hierzu liegen nur eingestufte Informationen vor. Insofern kann eine Nennung aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht erfolgen.

Zu den weiteren zwölf Musikveranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen darüber vor, dass sie konspirativ angekündigt oder vorbereitet wurden. Diese Informationen berühren in einem besonders hohen Maße das Staatswohl und können daher selbst in eingestufte Form nicht zur Verfügung gestellt werden.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl und Grundrechte Dritter begrenzt.

Eine detaillierte Auflistung dieser Veranstaltungen bzw. Aufschlüsselung nach Ländern kann nicht veröffentlicht werden, da die rechtsextremistische Szene daraus Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden ziehen und ihre weitere Vorgehensweise gezielt danach ausrichten könnte. Zudem bestünde die Möglichkeit, in der Szene etwaig eingesetzte V-Personen zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass sich V-Personen in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass das Leben und die körperliche Unversehrtheit der jeweiligen betroffenen Personen gefährdet wären. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Personen ausgeschlossen werden.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Gefährdung etwaiger hinweisgebender V-Personen folgt, dass auch eine Beantwortung unter Verschluss-

sachen-(VS-)Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet.

Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

2. Bei wie vielen der zu Frage 1 aufgeführten Musikveranstaltungen trat die NPD oder eine ihrer Untergliederungen als Mitveranstalter bzw. Mitorganisator auf, und welche Kameradschaften bzw. sonstigen Organisationen der Neonaziszene traten als (Mit-)Veranstalter in Erscheinung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im zweiten Quartal 2022 drei entsprechende Veranstaltungen statt. Am 16. April 2022 organisierten die „Jungen Nationalisten“ (JN) in Sachsen-Anhalt einen Liederabend mit „Eidstreu“ und „Ewiger Sturm“.

Zu den beiden weiteren Musikveranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

3. Bei welchen Veranstaltungen der NPD (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im zweiten Quartal 2022 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im zweiten Quartal 2022 zwei entsprechende Veranstaltungen statt. Hierzu liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

4. Bei welchen Veranstaltungen der Partei „DIE RECHTE“ (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im zweiten Quartal 2022 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im zweiten Quartal 2022 eine entsprechende Veranstaltung statt. Hierzu liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

5. Bei welchen Veranstaltungen der Partei „Der III. Weg“ (Saalveranstaltungen, Kundgebungen, Aufmärsche etc.) kam es im zweiten Quartal 2022 zu musikalischen Darbietungen, und welche Gruppen bzw. Einzelpersonen traten nach Kenntnis der Bundesregierung auf?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im zweiten Quartal 2022 keine entsprechende Veranstaltung statt.

6. Zu wie vielen „sonstigen Musikveranstaltungen“ der extremen Rechten, z. B. im Rahmen von Demonstrationen oder Rednerauftritten, aber auch zu angemeldeten Versammlungen sonstiger Organisationen, kam es im zweiten Quartal 2022, und wer trat als Organisator der jeweiligen Veranstaltung auf (bitte nach Bundesländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden von April bis Juni 2022 im Bundesgebiet 25 sonstige Veranstaltungen mit Musikdarbietungen statt. Hierzu zählen auch die unter den Antworten zu den Fragen 3 und 4 benannten Veranstaltungen.

Zu den folgenden vier Veranstaltungen liegen Informationen über eine offene Ankündigung bzw. Durchführung vor:

Datum	Ort	Land	Organisator	Auftretende
21.05.2022	Magdeburg	ST	unbekannt	„Gassenraudi“
28.05.2022	Keine offenen Erkenntnisse*	ST	Keine offenen Erkenntnisse*	„Unbeliebte Jungs“
05.06.2022	Bahretal-Gersdorf	SN	unbekannt	ein unbekannter Liedermacher
26.06.2022	Guthmannshausen	TH	unbekannt	„FreilichFrei“

* Hierzu liegen nur eingestufte Informationen vor. Insofern kann eine Nennung aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

Zu den 21 weiteren Veranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

7. Von wie vielen Besuchern wurden die einzelnen Konzertveranstaltungen und „sonstigen Musikveranstaltungen“ besucht (bitte nach Veranstaltungen aufschlüsseln)?

Die in den Antworten zu den Fragen 1 und 6 genannten Musikveranstaltungen wiesen nach Kenntnis der Bundesregierung folgende Besucherzahlen auf:

Die sieben Konzerte wurden von insgesamt 1 080 Personen besucht, das ergibt einen Durchschnitt von ca. 154 Personen.

Zu vier der 19 Liederabende liegen keine Besucherzahlen vor. Die verbleibenden 15 Liederabende wurden von insgesamt 738 Personen besucht, das ergibt einen Durchschnitt von ca. 49 Personen.

Zu vier der 25 sonstigen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen liegt keine Besucherzahl vor. Die übrigen 21 Veranstaltungen wurden von insgesamt 1 195 Personen besucht, das ergibt einen Durchschnitt von ca. 57 Personen.

8. Wie viele Konzerte in welchen Ländern und Städten wurden von deutschen Angehörigen der extremen Rechten im zweiten Quartal 2022 im Ausland organisiert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fand im zweiten Quartal 2022 kein entsprechendes Konzert im Ausland statt.

9. Auf wie vielen Konzerten im Ausland haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche deutschen Rechtsrock-Bands bzw. Liedermacher gespielt (bitte nach Ländern, Orten und Datum, Musikgruppen, Liedermachern aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung fanden im zweiten Quartal 2022 folgende zwei Konzerte im Ausland statt, auf denen auch rechtsextremistische Musikgruppen aus Deutschland auftraten:

Datum	Ort	Land	Auftretende
23.04.2022	Budapest	HUN	„Blutzeugen“
18.06.2022	Rüti	CH	„Oidoxie“, „F.I.E.L.“

10. Wie viele Konzerte der extrem rechten Szene wurden im zweiten Quartal 2022 von der Polizei aufgelöst?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Wie viele Konzerte der extrem rechten Szene wurden im zweiten Quartal 2022 mit welcher Begründung im Vorfeld verboten (bitte den Ort und das geplante Konzertdatum, den Veranstalter und die angekündigten Bands angeben)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde im zweiten Quartal 2022 kein geplantes Konzert im Vorfeld verboten.

12. Welche rechtsextremistischen Straftaten, insbesondere Gewalttaten, wurden im zweiten Quartal 2022 in unmittelbarem Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten, im Vorfeld, nach den Veranstaltungen oder aus den Veranstaltungen heraus begangen (bitte nach Art der Straftaten, Ort und Datum auflisten)?

Politisch motivierte Straftaten im thematischen Zusammenhang mit „Musikveranstaltungen der extremen Rechten“ werden im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) erfasst. Sie sind in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten.

Eine unmittelbar automatisierte Auswertung dieser Fälle in der zentralen PMK-Fallzahlendatei des Bundeskriminalamtes (BKA) „Lagebild Auswertung politisch motivierter Straftaten“ (LAPOS) im Sinne der Fragestellung ist allerdings nicht möglich. Hintergrund ist, dass es für Straftaten in diesem Zusammenhang bzw. mit dieser konkreten Motivlage/diesem Themenbezug keine bundesweite Begrifflichkeit gibt, die mittels eines recherchefähigen Katalogwertes (z. B. als Themenfeld) bundeseinheitlich gemeldet und in der Fallzahlendatei LAPOS dargestellt werden könnte.

Hilfsweise wurden dennoch Recherchen im Feld „Kurzschverhalt“ der Fallzahlendatei LAPOS durchgeführt, deren Ergebnisse manuell unter Berücksichtigung der Fragestellung ausgewertet wurden.

Dabei konnten die nachfolgenden Sachverhalte im zweiten Quartal 2022 festgestellt werden.

Datum	Ort	Land	Sachverhalt
02.04.2022	Cottbus	BB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Strafgesetzbuch [StGB])
15.06.2022	Berlin	BE	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)

13. Hat es zu den in den Fragen 1 bis 12 erfragten Sachverhalten Nachmeldungen für das erste Quartal 2022 gegeben, und welche Nachmeldungen hat es im Einzelnen gegeben?

In Ergänzung zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. für das erste Quartal 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/1924 wird Folgendes mitgeteilt:

Für das erste Quartal 2022 werden zwei Liederabende im Bundesgebiet nachgemeldet.

Zu diesen zwei nachträglich bekanntgewordenen Veranstaltungen liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine Nennung dieser Musikveranstaltungen kann aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

Zu beiden nachträglich bekanntgewordenen Liederabenden liegen keine Besucherzahlen vor.

Zudem wurde für das erste Quartal 2022 nachträglich ein Konzert im Ausland mit Auftritt einer deutschen rechtsextremistischen Musikgruppe bekannt. Zu der Veranstaltung liegen den Verfassungsschutzbehörden ausschließlich vertrauliche Informationen vor. Eine detaillierte Nennung kann insofern aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Gründen nicht erfolgen.

Eine automatisierte Erhebung der Nachmeldungen für das erste Quartal 2022 aus der Fallzahlendatei LAPOS ist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wurden die aktuellen Fallzahlen für das erste Quartal 2022 analog zur Beantwortung von Frage 12 recherchiert und manuell gesichtet. Dabei konnte der nachfolgende Sachverhalt im Sinne der Anfrage im ersten Quartal 2022 festgestellt werden.

Datum	Ort	Land	Sachverhalt
26.02.2022	Bad Kleinen	MV	Verstoß gegen das Waffengesetz (Pfefferspray)

Zu den weiteren Fragen ergaben sich keine Nachmeldungen.

14. Wurden im Rahmen von Konzerten der extremen Rechten im zweiten Quartal 2022 Tonträger von der Polizei beschlagnahmt, und wenn ja, welchen Inhalts waren diese Tonträger, und in welcher Stückzahl wurden sie beschlagnahmt (bitte nach Bundesländern, Ort und Datum auflisten)?

Eine Meldepflicht der Länderdienststellen zu Sicherstellungen von Tonträgern und deren Inhalten besteht nicht. Eine automatisierte Auswertung in der Fallzahlendatei LAPOS ist daher diesbezüglich nicht möglich.

Der KPMD-PMK sieht als Tatmittel u. a. den Katalogwert „Tonträger“ vor. Hilfsweise wurde in der Fallzahlendatei LAPOS mit diesem Parameter recher-

chert. Die Rechercheergebnisse wurden anhand der Fragestellung manuell gesichtet.

Dabei konnten für das zweite Quartal 2022 keine Sachverhalte im Sinne der Anfrage festgestellt werden.

15. Welche sonstigen Beschlagnahmen von Tonträgern der extremen Rechten gab es im zweiten Quartal 2022, und welchen Inhalts waren diese Tonträger, bzw. in welcher Stückzahl wurden sie beschlagnahmt (bitte nach Bundesländern, Ort und Datum auflisten)?
16. Gegen wie viele der 2022 indizierten und in Liste B eingetragenen rechtsextremistischen Tonträger, bei denen der Verdacht auf strafrechtlich relevant Inhalte besteht, lag im selben Jahr noch ein Beschlagnahmebeschluss vor?

Die Fragen 15 und 16 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

